

Geschäftsleitung SP Thurgau  
Laubgasse 7 / 8500 Frauenfeld  
052 720 12 05  
[www.spthurgau.ch](http://www.spthurgau.ch) / [ahess@leunet.ch](mailto:ahess@leunet.ch)

Frauenfeld, den 21. November 2005

Departement für Inneres und Volkswirtschaft  
Herr Regierungsrat Dr. Kaspar Schläpfer  
Promenade  
8510 Frauenfeld

## **Verordnung Normalarbeitsvertrag für landwirtschaftliche Arbeitsverhältnisse im Kanton Thurgau**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat, sehr geehrte Damen und Herren  
Besten Dank für Ihre Einladung zur Vernehmlassung zu der im Titel genannten Verordnung.  
Gerne benutzen wir die Gelegenheit zu einer Stellungnahme im Namen der Sozialdemokratischen Partei Thurgau.

### **Allgemeine Bemerkung**

Wir begrüßen den überarbeiteten NAV, welcher einerseits bessere Arbeitsverhältnisse in der Landwirtschaft schafft und andererseits eine einheitlichere Vertragsregelung in allen Kantonen anstrebt. Aufgrund der breit abgestützten Arbeitsgruppe (SBV, TBV, Fachstelle Berufsbildung Landwirt LBBZ Arenenberg und des Rechtsdienstes DIV) kann davon ausgegangen werden, dass die Bedürfnisse von landwirtschaftlich Angestellten grösstenteils in den NAV eingeflossen sind.

### **Zu einzelnen Punkten**

- **Wirkung**

Art. 2. Dieser Artikel stellt aus unserer Sicht den NAV in Frage und kann empfindliche Bereiche, wie jene der Arbeitszeit, Ruhezeit, desurlaubes, der Überstunden, des Lohnanspruches, etc. mit einer Sonderregelung „aushebeln“. Der Artikel sollte einer Schutzklausel unterstehen.

- **Mietrecht**

Obschon der erläuternde Bericht zum NAV aussagt, dass Arbeitsrecht vor Mietrecht geht, stehen wir dieser Regelung skeptisch gegenüber. In der Praxis könnte der Fall eintreffen,

dass einer Familie im ersten Arbeitsjahr gekündigt wird, sie also spätestens auf das Ende des der Kündigung folgenden Monats die Wohnung verlassen müsste, was einer Zeitspanne von acht Wochen entsprechen würde. Der aktuelle Wohnungsmarkt garantiert keine geeignete Unterkunft in dieser Zeitspanne, weshalb wir das geltende Mietrecht mit dem Kündigungsschutz von 3 Monaten, als prioritär einstufen.

- **Arbeitszeit**

Mit Art. 7, Abs. 2 ist die wöchentliche Arbeitszeit auf 50 Stunden zu begrenzen, was zwei Freitagen pro Woche entsprechen würde. In der Landwirtschaft ist die körperliche Belastung gross, weshalb wir für zwei Freitage plädieren.

- **Freie Tage**

Siehe unter „Arbeitszeit“.

- **Lohn**

Bei 50 Wochenstunden muss nach Ansicht der SP ein Mindesteinkommen garantiert sein. Sie vermisst im vorliegenden Gesetzesentwurf eine diesbezügliche Regelung. Billigstlöhne sind nach Ansicht der SP schlecht für die Volkswirtschaft, weil sie den unvermeidbaren Strukturwandel in der Landwirtschaft nur leicht verzögern und Arbeitskräfte anziehen, die sich in spätere Arbeitsmöglichkeiten schlecht integrieren lassen.

- **Bezahlter Urlaub**

Die militärische Rekrutierung ist als Punkt 7 einzufügen. Die Rekrutierung gilt als eine Pflicht gegenüber dem Staat und sollte als solche honoriert werden. Der Arbeitnehmer soll seine knappe Freizeit nicht dafür hergeben müssen.

- **Mutterschaftsurlaub**

Die SP Thurgau ist für die 100prozentige Lohnfortzahlung bei Mutterschaft.

Wir bitten Sie, unsere Anregungen und Vorschläge zu berücksichtigen und danken für Ihre Bemühungen.

Mit freundlichen Grüssen

Für die Geschäftsleitung der SP Thurgau

Alex Hess, Sekretär SP Thurgau